

Vereinbarung
zwischen dem
Handballverband Württemberg e.V. (HVW)
und dem
Vorarlberger Handballverband (VHV)

Der Handballverband Württemberg (HVW) und der Vorarlberger Handballverband (VHV) treffen folgende Vereinbarung:

1. Vereine des Vorarlberger Handballverbandes (VHV) können am Spielbetrieb im Bereich des Handballverbandes Württemberg (HVW) teilnehmen (Gastvereine). Mannschaften dieser Gastvereine sind berechtigt, in den Ligen der Männer, Frauen und Jugend des Bezirkes 8 Bodensee-Donau und des HVW mitzuspielen, für die sie sich qualifiziert haben.
Eine Teilnahme an Wettbewerben der GbR Handball Baden-Württemberg, des Süddeutschen Handballverbandes (SHV) und des Deutschen Handball-Bundes (DHB) ist ausgeschlossen.
2. Die Gastvereine anerkennen auch für ihre Mitglieder die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DHB und des HVW sowie die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des HVW.
Die Gastvereine haben gemäß § 7 der Satzung des HVW die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedsvereine des HVW.
Der VHV verpflichtet sich, den Spielbetrieb, soweit er den HVW betrifft, nach den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen des HVW abzuwickeln – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen hoheitsrechtlichen Bestimmungen der beiden Länder.
3. Spielerinnen und Spieler der am Spielbetrieb im Bereich des HVW teilnehmenden Mannschaften der Gastvereine müssen eine Spielberechtigung für den Österreichischen Handball-Bund (ÖHB) haben und im Besitz eines Spieldausweises für den HVW sein, dessen Ausstellung bei der Passstelle des HVW, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, zu beantragen ist. Im Antrag ist anzugeben, ob ein weiteres Spielrecht besteht.
4. Für Gastvereine mit mehreren, entweder ausschließlich im Bereich des HVW, oder im Bereich des HVW und im Bereich des ÖHB, am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler und Spielerinnen gem. § 55 SpO DHB eingeschränkt (Ausnahme siehe Ziffer 6.).
Die Mannschaften sind von den Gastvereinen als 1., 2., 3. etc. Mannschaft zu bezeichnen; die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer ist gegenüber der Mannschaft mit der höheren Ziffer jeweils die höhere Mannschaft i. S. des § 55 SpO DHB.
Die Bezeichnung ist so zu wählen, dass keine Mannschaft mit höherer Ziffer in einer höheren Spielklasse eingeteilt ist. Die HLA ist die höchste ÖHB-Männerliga, die Bundesliga Männer ist die zweithöchste ÖHB-Liga, danach folgt die Württembergliga. Analog gilt die WHA als höchste ÖHB-Frauenliga, die Bundesliga Frauen als zweithöchste ÖHB-Liga und die Württembergliga als dritthöchste Liga.
VHV-Mannschaften können gleichzeitig am Pokalwettbewerb des ÖHB und am Pokalwettbewerb des Bezirkes Bodensee-Donau bzw. am HVW-Pokalwettbewerb teilnehmen.
5. Der U-Jugend-Wettbewerbe männlich und weiblich der Vereine des VHV bleiben im Hinblick auf das Festspielen unberücksichtigt.
Überschneidungen von Terminen dieser Wettbewerbe mit Terminen von Pflichtspielen im Bereich des HVW rechtfertigen keine Spielverlegungen.
6. Gastvereine, die aus dem Meisterschaftsspielbetrieb ausgeschieden sind und an der Frauen Bundesliga teilnehmen, können mit derselben Mannschaft ohne Berücksichtigung des § 55 SpO DHB im Bereich der Frauen an den Meisterschaftsspielen des Handballbezirks 8 Bodensee-Donau „außer Konkurrenz“ teilnehmen. Sie haben dieses Vorhaben vor Beginn des Spieljahres schriftlich dem Handballbezirk 8 Bodensee-Donau mitzuteilen und verzichten damit auf die Meisterschaft und das Aufstiegsrecht.

Eine Verlängerung dieses Zweifachspielrechts auf mehr als zwei Spieljahre bedarf dem einstimmigen Votum des HVW, VHV und des Handballbezirks 8 Bodensee-Donau.
Der Direktaufsteiger aus der Bezirksliga sowie der Relegationsteilnehmer werden ohne Berücksichtigung des Bundesligisten vom Handballbezirk 8 Bodensee-Donau ermittelt.

7. Jugendmannschaften der Gastvereine können gleichzeitig am Spielbetrieb des VHV und im Bereich des HVW teilnehmen. Bei notwendigen Spielverlegungen in diesem Bereich sind die im VHV festgelegten Termine als nachrangig zu betrachten, d. h. sie können nicht als Begründung für bzw. gegen die Spielverlegung geltend gemacht werden.
8. Der VHV verpflichtet sich, Termine von Lehrgangsmaßnahmen des ÖHB rechtzeitig vor den Staffeltagen und der Spielplanerstellung dem Handballbezirk 8 Bodensee-Donau und der Geschäftsstelle des HVW mitzuteilen. Nur dann können die Lehrgangsmaßnahmen des ÖHB im Spielbetrieb im Bereich des HVW berücksichtigt werden.
9. Gastvereine, die sich für den Spielbetrieb der Bundesligen des ÖHB qualifizieren, scheiden zum Ende der jeweiligen Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb des HVW aus. Scheiden die Mannschaften aus der Bundesliga des ÖHB aus, haben sie das Recht, in die Spielklasse zurückzukehren, in der sie vor dem Ausscheiden gespielt haben, höchstens jedoch in die Landesliga. Der rückkehrende Verein muss fristgerecht die Teilnahmeerklärung im HVW oder Bezirk abgeben und damit erklären, in welcher Spielklasse die Rückkehr erfolgen soll.
Gastvereine, die einer Verbandsspielklasse im HVW angehören und sich darüber hinaus bis spätestens 31. Januar für die Qualifikationsspiele zur HLA, WHA oder den Bundesligen des ÖHB anmelden, verzichten auf das Aufstiegsrecht im HVW und auf die Teilnahme an einer Abstiegsrelegation (sie sind damit erster Absteiger), unabhängig von einem etwaigen Scheitern in der Qualifikation. Die Meldung der Gastvereine zu den Qualifikationsturnieren ist in Kopie zum 31. Januar der Geschäftsstelle des HVW vorzulegen. Ein Wechsel in den österreichischen Spielbetrieb ist innerhalb von drei Tagen nach dem Qualifikationsturnier, spätestens bis zum 10. Juni, mitzuteilen.
10. Die Vereine des VHV sind nach den jeweiligen Bestimmungen der Ordnungen des DHB und des HVW sowie der aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen des HVW verpflichtet, die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern zu stellen.
Im Hinblick auf das Schiedsrichtersoll sind die Gastvereine verpflichtet, die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterteams jeweils bestimmten Mannschaften zuzuordnen. Je nach Spielklassenzugehörigkeit dieser Mannschaften werden die Schiedsrichter dann vorrangig im VHV oder im Bereich des HVW eingesetzt.
11. Persönliche Sperren, die von Rechtsinstanzen oder Spielleitenden Stellen verhängt werden oder automatisch eintreten, gelten für alle Wettbewerbe des HVW, des Handballbezirks 8 Bodensee-Donau und des VHV.
12. Diese Vereinbarung tritt am 1.7.2008 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. 6. eines Jahres gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, bleibt die Vereinbarung für ein weiteres Spieljahr bestehen.